

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	27.01.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verbesserung der Situation von Bielefeldern, die aus der Haft entlassen werden

Sachverhalt:

1. Sicherheitssituation in Bielefeld im Hinblick auf das Gefahrenpotential von Straftätern

Jeder Straftäter ist zu allererst Mensch und damit Träger von Rechten und Pflichten. Unter Straftäter werden hier diejenigen verstanden, die wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurden. Sinn der Bestrafung ist es u.a., den Straftäter davon abzuhalten, in Zukunft wieder straffällig zu werden. Diese individuelle Prävention wird allerdings nicht immer erreicht. Das Verfehlen des Präventionsziels kann auf psychiatrischen Störungen oder einer psychischen Erkrankung des Straftäters beruhen.

Generell ist zu unterscheiden zwischen Straftätern, die in den Maßregelvollzug eingewiesen werden und solchen, die zu einer Haftstrafe verurteilt werden:

- In den **Maßregelvollzug** werden Straftäter eingewiesen, bei denen das Gericht erkannt hat, dass sie aufgrund einer psychischen Störung bei der Tat nicht oder nur eingeschränkt schuldfähig waren oder bei denen die Straftat auf Alkohol- oder Drogenkonsum zurückzuführen war. Sie bleiben in der Regel im Maßregelvollzug, bis sie erfolgreich behandelt sind. Suchtbehandlungen finden nur bei hinreichenden Erfolgsaussichten und zeitlich begrenzt statt. Zum Ende ihrer Unterbringung werden Maßregelvollzugspatienten gründlich in kleinen Schritten auf die Entlassung vorbereitet und über den Entlassungszeitpunkt hinaus intensiv über einige Jahre fachlich fundiert nachbetreut.
- In den **Strafvollzug** werden Straftäter zur Verbüßung einer festgelegten Haftstrafe eingewiesen. Nach deren Verbüßung werden sie freigelassen.
 - o Für die meisten Haftentlassenen beginnt dann die „Freiheit“.
 - o Sofern eine hohe Rückfallgefahr prognostiziert wird, werden sie nach der Entlassung unter Führungsaufsicht (Maßregeln zur Besserung und Sicherung durch gerichtlichen Beschluss) gestellt.
 - o Sofern es sich um rückfallgefährdete Sexualstraftäter handelt, gibt es in NRW ein besonderes System der Führungsaufsicht (KURS).

- Ein Teil aller Haftentlassenen leidet im Zeitpunkt der Entlassung unter einer psychischen Erkrankung oder einer psychiatrischen Störung. Besondere Angebote oder Betreuungen gibt es für diese Gruppe nicht.

Das Gefahrenpotential der einzelnen Haftentlassenen (also den aus der JVA Entlassenen) kann grundsätzlich nur schwer eingeschätzt werden. Sofern eine Rückfallgefahr prognostiziert ist und weitere Voraussetzungen (Art der Straftat, Dauer der Freiheitsstrafe) vorliegen, soll über Maßregeln zur Besserung und Sicherung (Führungsaufsicht) das Gefahrenpotential eingegrenzt werden.

Diese Maßregeln können auch in einer Auflage bestehen, sich psychiatrisch oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen.

Bisher gibt es in Bielefeld keine Fälle, wo ein unter Führungsaufsicht stehender Haftentlassener rückfällig geworden ist. Solche Rückfälle können aber für die Zukunft nicht vollständig ausgeschlossen werden. Fälle, in denen ein nicht unter Führungsaufsicht stehender Haftentlassener rückfällig geworden ist, gibt es. Nicht erfasst ist, wie viele Rückfälle es gibt und ob bei solchen Rückfällen eine psychische Störung ursächlich war. Von Haftentlassenen ohne Führungsaufsicht aber mit psychischen Störungen geht nach Einschätzung des Polizeipräsidenten und des Oberbürgermeisters ein erhöhtes bisher nicht erfasstes oder geregeltes Sicherheitsrisiko aus.

2. Verbesserungsmöglichkeiten

Die Wirkung einer gerichtlichen Therapieweisung im Rahmen der Führungsaufsicht ist fachlich umstritten. Besser wäre eine „freiwillige“ Therapieteilnahme, die noch während der Haftzeit beginnt und nach der Haftzeit ggf. auch als Bewährungsaufgabe fortgesetzt wird. Es ist sinnvoll, Haftentlassenen mit psychischen Störungen eine Behandlung und Nachbetreuung zukommen zu lassen. Denn Erfahrungen aus dem Maßregelvollzug belegen, dass therapeutischen Maßnahmen das Rückfallrisiko mindern.

Daher beabsichtigt der Oberbürgermeister, das Land NRW – Justizministerium – zu bitten, die Sicherheit in Bielefeld bezogen auf die Gefahr, die von psychisch kranken Haftentlassenen ausgehen kann, die nicht im Maßregelvollzug behandelt wurden, zu verbessern. Das soll durch die Etablierung von Therapieangeboten für psychisch gestörte Haftentlassene unter Beachtung folgender Eckpunkte geschehen:

a. Haftentlassene aus Bielefeld

Voraussetzung für besondere Angebote für Haftentlassene in Bielefeld ist zunächst, dass sie „Bielefelder“ sind, also vor und nach der Tat einen Bezug zu Bielefeld haben. Durch diese Einschränkung wird vermieden, dass die Betreuungsmöglichkeit dazu führt, dass psychiatrisch gestörte oder psychisch kranke Häftlinge nach Bielefeld verlegt werden oder verstärkt Haftentlassene nach Bielefeld ziehen, um in den Genuss der Betreuungsangebote zu kommen.

b. Behandelbare psychiatrische Erkrankungen

Die Haftentlassenen, deren psychische Erkrankung oder psychiatrische Störung behandelt werden soll, weil sonst die Rückfallgefahr steigt, müssen therapiefähig und –willig sein. Anreize für die Therapie können in Form von Lockerungen in der zum Teil sehr engmaschigen Führungsaufsicht gegeben werden. Daneben bieten die Betreuung bereits in der Haftanstalt mit Aussicht auf evt. Ausgänge und die Ermöglichung sozialer Kontakte rund um die Haftentlassung ebenfalls Mitwirkungsanreize.

c. Aufsuchende Betreuung

Die Behandlung der Haftentlassenden soll grundsätzlich im Rahmen einer aufsuchenden Betreuung erfolgen. Daher gibt es keine zentrale Anlaufstelle.

Zielgruppe sind also Straftäter, die

- vor ihrer Tat oder ihren Taten in Bielefeld oder näherer Umgebung ihren Lebensmittelpunkt hatten,
- nach der Haftentlassung wieder in der Region sesshaft werden,
- die psychiatrisch gestört oder psychisch erkrankt, aber therapierbar
- und wegen ihrer psychiatrischen Erkrankung stark rückfallgefährdet sind
- und im Rahmen einer aufsuchenden Betreuung behandelt werden können.

Weitere Erläuterungen kann Herr Südfeld, Polizeipräsident Bielefeld, in der Sitzung geben.

Oberbürgermeister

